

Internet-Pseudonyme im gedruckten Blatt

Kritik an der Veröffentlichung von anonymen Einsendungen

Eine Lokalzeitung veröffentlicht drei Lesermeinungen, die aus dem Internet-Auftritt des Blattes stammen. Sie sind gezeichnet mit Pseudonymen der Verfasser. Am Ende der abgedruckten Einsendungen steht der Hinweis: „In dieser Rubrik sammeln wir Leserreaktionen, Kommentare unserer Nutzer im Internet sowie Beiträge und Fundstücke unserer Freunde in den sozialen Netzwerken. Auch per Mail an (...) können Sie uns erreichen.“ Der Beschwerdeführer, ein Leser der Zeitung, kritisiert die anonyme Veröffentlichung von Lesermeinungen. Diese verstoße gegen die in Richtlinie 2.6 des Pressekodex enthaltene Regelung zu Leserbriefen. Gegen anonyme Falschaussagen und Beleidigungen könne sich ein Betroffener nicht wehren. Solche Veröffentlichungen entsprächen daher nicht den Grundsätzen eines seriösen Journalismus. Die Rechtsvertretung der Zeitung verzichtet auf eine Stellungnahme zu der Beschwerde, da es sich aus ihrer Sicht um eine rechtliche Auslegung der Richtlinie 2.6 des Pressekodex handele. Die veröffentlichte Lesermeinung sei eine „reine, freie Meinungsäußerung“. Die Einsender seien der Redaktion bekannt. Die Anmeldedaten könnten beispielsweise im Falle behördlicher Anordnungen bekanntgegeben werden. (2013)

Der Beschwerdeausschuss sieht in der kritisierten Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Die in dem Beitrag veröffentlichten Leserkommentare aus dem Internet-Forum der Zeitung sind zwar nicht so, wie es die Richtlinie 2.6 im Hinblick auf Leserbriefe im Printbereich fordert, mit dem Klarnamen der Einsender unterzeichnet. Im konkreten Fall ist dies allerdings auch nicht erforderlich, da der Leser darüber informiert wird, dass es sich um Leserkommentare aus dem Internet handelt. Die Quelle der Beiträge ist somit genannt. Ist diese Voraussetzung gegeben, können aus dem Internet stammende Leserkommentare mit den dort verwendeten Pseudonymen in der Print-Ausgabe der Zeitung veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung unter Pseudonym schließt eine publizistische Auseinandersetzung mit den dort geäußerten Darstellungen und Meinungen nicht aus. Eine grundsätzliche Wehrlosigkeit Betroffener ist daher nicht gegeben. (0034/13/1)

Aktenzeichen:0034/13/1

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet